



Protokollauszug vom

16.06.2021

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zuhanden Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich betr. Änderung der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

IDG-Status: öffentlich

SR.21.414-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich wird genehmigt.
2. Mitteilung an: Stadtkanzlei.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 20. Mai 2021 lud die Direktion der Justiz und des Innern u.a. einige Städte und Gemeinden, darunter die Städte Zürich und Winterthur, zur Stellungnahme ein betreffend Änderungen der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV). Diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Digitalisierung des Einbürgerungsverfahrens. Auf den 1. Januar 2022 ist die Einführung von elektronischen Einbürgerungsgesuchen geplant (neue Fachapplikation für die eEinbürgerungenZH).

2. Vernehmlassung

Der vorliegende Vernehmlassungsentwurf enthält Änderungen von verfahrensrechtlichen Bestimmungen. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sollen neu gewisse Unterlagen nicht mehr einreichen müssen, da die notwendigen Informationen vom Kanton oder den Gemeinden direkt bei den zuständigen Stellen eingeholt werden können. Für die Stadt Winterthur relevant ist dies insbesondere bezüglich der Bescheinigungen über die Bezahlung der definitiven Steuerrechnungen und über erhaltene Sozialhilfeleistungen. Da zwischen der Gesuchseinreichung beim Kanton und der Gesuchsprüfung durch die Abteilung Einbürgerungen der Stadt Winterthur meistens mehrere Monate verstreichen, werden bereits heute vor der Vorlage der Gesuche an den Stadtrat routinemässig beim Steueramt und bei den Sozialen Diensten aktuelle Auskünfte eingeholt. Daran wird sich mit dem Verzicht auf die Einreichung der Bescheinigungen durch die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller nichts ändern. Allerdings ergibt sich für die Abteilung Einbürgerungen ein Zusatzaufwand bei Personen, die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung seit weniger als drei Jahren (bezüglich des Sozialhilfebezugs) und seit weniger als fünf Jahren (bezüglich der Bezahlung von Steuern) in Winterthur wohnhaft waren. Bei diesen müssen neu die notwendigen Informationen bei den Steuerämtern und Sozialen Diensten der früheren Wohngemeinden eingeholt werden. Dieser Zusatzaufwand ist jedoch überschaubar, da der Grossteil der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller schon länger als drei bzw. fünf Jahre in Winterthur gewohnt hat, bevor das Einbürgerungsgesuch gestellt wird. Zudem werden das Steueramt und die Sozialen Dienste der Stadt Winterthur entlastet, da die heute notwendige Ausstellung von Bescheinigungen zuhanden der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller wegfällt.

Alles in allem erachtet der Stadtrat die geplanten Änderungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen als begrüssenswert. Dies ist dem Kanton mitzuteilen. Infolgedessen ist die Vernehmlassungsantwort an die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich zu genehmigen.

Der Stadtrat

Pionierstrasse 7
8403 Winterthur

Per Mail an
einbuengerungen.gaz@ji.zh.ch

Direktion der Justiz und des Innern
des Kantons Zürich
Generalsekretariat
Neumühlequai 10 / Postfach
8090 Zürich

16. Juni 2021 SR.21.414-2

Vernehmlassung betr. Änderung der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Änderungen der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (KBüV).

Aus Sicht der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller ergibt sich mit den Änderungen eine Erleichterung im Verfahren, da sie weniger Unterlagen beschaffen und einreichen müssen. Aus der Sicht der Städte und Gemeinden können Doppelspurigkeiten und unnötiger Mehraufwand vermieden werden. Der Stadtrat begrüsst daher die geplanten Änderungen der verfahrensrechtlichen Bestimmungen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle
Stadtpräsident



Ansgar Simon
Stadtschreiber

